

ÖSTERREICHISCHER WASSERSKI UND WAKEBOARD VERBAND

Statuten

gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 5. Dezember 1971, 4. Februar 1979, 10. März 1984, 28. Februar 1988, 7. März 1992, 9. März 1996, 14. März 1998, 13. März 1999, 2. März 2002, 13. März 2004, 11. März 2006, 14. März 2009, 13. März 2010, 10. März 2012, 16. November 2013, 15. März 2014, 21. März 2015

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband führt den Namen: „Österreichischer Wasserski und Wakeboard Verband“ (ÖWWV).
- 2) Der Sitz des Verbandes ist Wien 1010.
- 3) Der ÖWWV ist der nationale Dach- und Fachverband des österreichischen Wasserski-, Wakeboard- und Surfsports. Er ist gemeinnützig, unpolitisch und rassistisch neutral.
- 4) Er vereinigt die den Wasserski-, Wakeboard- oder Surfsport treibenden Vereine des Inlandes und ist Mitglied der „International Waterski and Wakeboard Federation“ (IWWF).
- 5) Seine Aufgaben sind im Besonderen
 - a) die Pflege und Förderung des Wasserski-, Wakeboard- und Surfsports inkl. SUP und aller verwandten Disziplinen im Sinne der Definition der „International Surfing Association“ (ISA) in Österreich,
 - b) die Bestellung und Entsendung der österreichischen Nationalmannschaften zu internationalen Meisterschaften,
 - c) die Erstellung und Bekanntgabe der Sportgesetze nach Maßgabe der internationalen Regeln der IWWF und der ISA,
 - d) die Durchführung nationaler und internationaler Wettkämpfe,
 - e) die Vertretung der im ÖWWV vereinigten Landesverbände, Vereine und ihrer Mitglieder vor der Öffentlichkeit sowie gegenüber den Behörden und Sportorganisationen des In- und Auslandes und die Führung und Betreuung der österreichischen Teilnehmer bei ausländischen Veranstaltungen.
- 6) Die Tätigkeit des Verbandes unterliegt den Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung und darin anerkennt der Verband
 - a) die Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes und die für den jeweiligen Wettkampf, zu dem eine Entsendung von Sportlern erfolgt, geltenden Anti-Doping-Regelungen;
 - b) die Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG);
 - c) die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission und deren Entscheidungsbefugnis;

- d) die Unabhängige Schiedskommission und deren Entscheidungsbefugnis;
- e) das Recht der Betroffenen und der Vertreter der Mannschaften gemäß des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG).

7) Die Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes, welches allen Mitgliedern nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde, sind für diese uneingeschränkt verbindlich und verpflichtend.

8) Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖWWV und seine Vertreter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖWWV und seine Vertreter treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖWWV und seine Vertreter richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen (Mitglieder; Präsidiumsmitglieder; Mitglieder der Vollmitglieder, insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme, auch als Sportler, Funktionär, Trainer, Betreuer, Arzt, etc., an einer sportlichen Veranstaltung) als Verhaltensmaxime ein.

9) Mit der Durchführung einer Sportveranstaltung (lit. d) kann der ÖWWV ein ordentliches Mitglied (Verein) betrauen. In diesem Fall hat er zur Veranstaltung einen Delegierten zu entsenden, der den Veranstalter beratend unterstützt und die Einhaltung der Sportgesetze beobachtet.

Der veranstaltende Verein hat dem ÖWWV nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb von 8 Tagen das vom verantwortlichen Leiter der Veranstaltung unterschriebene Wettkampfprotokoll einzusenden. Dieses hat eine Liste der Teilnehmer (Name, Club) und die Ergebnisse zu enthalten.

§ 2

Mitglieder

1) Der ÖWWV besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (Vollmitgliedern)
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2) Vollmitglieder können alle österreichischen Landesverbände, österreichischen Wasserski und/oder Wakeboard und/oder Surf Clubs (-vereine) und unter selbstständiger Leitung stehende Sektionen sein, die den Wasserski-, Wakeboard- oder Surfsport ausüben, einem Landesverband angehören, soweit ein solcher besteht, von der Vereinsbehörde anerkannt und nach sportlichen und moralischen Gesichtspunkten für die Aufnahme in den nationalen Verband geeignet erscheinen.

Dem schriftlichen Ansuchen um die Aufnahme in den ÖWWV ist eine Abschrift der genehmigten Statuten anzuschließen. Außerdem sind dem Ansuchen das Verzeichnis des Vereinsvorstandes und die Mitgliederliste anzuschließen. Beide Verzeichnisse haben die Namen und Anschriften der Vorstands- und ordentlichen Mitglieder zu enthalten. Das Ansuchen um Aufnahme wird vom Präsidium des ÖWWV geprüft. Über das Aufnahmeansuchen entscheidet die Generalversammlung aufgrund eines diesbezüglichen Antrages des Präsidiums.

- 3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Verbandsziele unterstützen. Ihre Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens und über Vorschlag eines Vollmitgliedes durch das Präsidium.
- 4) Ehrenmitglieder werden über Antrag eines ordentlichen Mitgliedes vom Präsidium ernannt. Ehrenmitglieder können nur jene natürlichen Personen werden, die sich um die Verwirklichung der Verbandsziele außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
- 5) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖWWV und seiner Mitglieder unentgeltlich teilzunehmen.
- 6) Auf Antrag des Präsidiums können auch Vereine des ÖWWV nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedsvereinen durch die Generalversammlung gewählt werden. Ehrenmitgliedsvereine bzw. deren Repräsentanten haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖWWV und seiner Mitglieder unentgeltlich teilzunehmen.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch freiwilligen Austritt, der spätestens 30 Tage vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Verband mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben ist. Erfolgt die Erklärung des Austrittes nicht rechtzeitig, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ende des der Erklärung folgenden Jahres.

- 2) Durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aufgrund dessen eigener Wahrnehmungen oder über Antrag eines Vollmitgliedes ausgeschlossen werden

- a) wenn eine weitere Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes den Interessen des Verbandes nachteilig wäre;
 - b) wenn das betreffende Mitglied den Wasserski-, Wakeboard- oder Surfsport nicht mehr aktiv betreibt
 - c) im Falle der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe des Ausschlusses gemäß § 8/4 lit. a/dd;
 - d) wenn das betreffende Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den ÖWWV mehr als 6 (sechs) Monate im Verzug und eine mit eingeschriebenem Brief bestimmte Nachfrist von 30 (dreißig) Tagen erfolglos verstrichen ist.
- 3) Durch Auflösung (sofern das Mitglied ein Verein ist), Tod (sofern das Mitglied eine natürliche Person ist) oder Konkurs (sofern das Mitglied ein Verein oder eine juristische oder natürliche Person ist).
 - 4) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sein Ausscheiden erfolgt mit dem Tage des Ausschlusses oder (im Falle des Austrittes) mit dem Ende des Kalenderjahres (siehe Punkt 1) oder mit jenem Tage, an dem das im Punkt 3) erwähnte Ereignis eintritt.

- 5) Eine Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.
- 6) Der Beschluss des Präsidiums auf Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Es kann gegen einen solchen Beschluss binnen vier Wochen ab Zustellung beim Verbandssekretariat unter gleichzeitiger Nennung von zwei Schiedsrichtern eine mit Begründung und Antrag versehene Berufung eingebracht werden, über die das Schiedsgericht des Verbandes (§ 7/I) zu entscheiden hat.

§ 4

Finanzielle Gebarung des Verbandes

- 1) Die für die Verwirklichung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) durch die von der Generalversammlung bzw. vom Präsidium festgesetzten Jahresbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder,
 - b) durch Subventionen der Behörden, Sporttoto, Millionenfonds etc.,
 - c) durch sonstige Zuwendungen, Spenden und Protestgebühren,
 - d) durch allfällige Erträgnisse der vom ÖWWV durchgeführten Veranstaltungen.
- 2) Die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf das Bankkonto des ÖWWV bis längstens 6 (sechs) Wochen nach der letzten ordentlichen Generalversammlung. Bei Zahlungsverzug ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes in der Generalversammlung bis zur Zahlung der ganzen Schuld.
- 3) Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird vom Präsidium anlässlich der Aufnahme im Wege freier Vereinbarung mit dem Mitglied festgesetzt.
- 4) Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

§ 5

Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Sportkommission
 - d) zwei Rechnungsprüfer.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal im Februar oder März im Inland statt. Sie wird vom Präsidenten des Verbandes durch E-Mail an alle Mitglieder und Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 (vierzehn) Tage.

Jedes Vollmitglied kann durch Einschreiben an das Sekretariat des ÖWWV verlangen, dass eine bisher in der Tagesordnung nicht vorgesehene Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen und in der Generalversammlung behandelt wird. Ein solcher Antrag mit Sachverhaltsdarstellung und Begründung ist zu berücksichtigen, wenn zwischen seinem

Einlangen beim Sekretariat und dem Termin der Generalversammlung mindestens 6 (sechs) Tage liegen.

Eine Beschlussfassung über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist nur möglich, wenn die anwesenden (oder vertretenden) Stimmberechtigten die Beschlussfassung einstimmig genehmigen.

Wahlvorschläge sind schriftlich an das Sekretariat des ÖWWV zu richten und müssen dort spätestens am 31. Dezember des Jahres vor der Generalversammlung, in welcher die Wahl erfolgen soll, einlangen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Verbandspräsidenten einzuberufen, wenn eine dringende Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung einen Generalversammlungsbeschluss erfordert, oder wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Anführung der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt. Die außerordentliche Generalversammlung wird in gleicher Weise wie die ordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß ausgeschrieben wurde. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich für

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Verbandes.

Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt, wenn nichts anderes begehrt wird, offen durch Handzeichen. Jeder Stimmberechtigte kann jedoch eine schriftliche (geheime) Abstimmung verlangen.

Der Generalversammlung obliegt im Besonderen

- a) die Wahl und Entlastung des Präsidenten, des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- b) die Überwachung der Tätigkeit des Präsidiums und die Entlastung desselben,
- c) die Aufnahme eines Vollmitgliedes und der Ausschluss eines Mitgliedes,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der Vollmitglieder,
- e) die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Präsidiums.

Bei der Wahl des Präsidenten (bzw. bei der Präsidiumswahl, wenn Präsident und Präsidium gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden) übernimmt der ältere der beiden bisher tätigen Rechnungsprüfer oder allenfalls ein Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied den Vorsitz in der Generalversammlung.

- 3) In der Generalversammlung sind die Vollmitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung erfolgt durch den Präsidenten (Obmann) des Vollmitgliedes, im Verhinderungsfall durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Delegierten.

- 4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Seine Funktionsperiode beträgt 2 (zwei) Jahre. Es besteht aus

einem	Präsidenten
einem	Generalsekretär & Finanzreferenten
bis zu 3 (drei)	Vizepräsidenten
einem	Sportwart Barefoot
einem	Sportwart Cable
einem	Sportwart Racing
einem	Sportwart Tournament
einem	Sportwart Wakeboard und Cable Wakeboard
einem	Sportwart Surfen
einem	Beirat

Der Präsident und jedes Präsidiumsmitglied muss Vollmitglied eines Vollmitgliedes des Verbandes sein.

Der Präsident leitet die Präsidiumssitzungen und die Generalversammlungen und vertritt den ÖWWV nach außen. Im Falle seiner Verhinderung werden die Geschäfte des Präsidenten von den Vizepräsidenten wahrgenommen.

Der Präsident ist im gesamten Schriftverkehr allein zeichnungsberechtigt.

Die Funktionen der übrigen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus ihrer Bezeichnung. Die Sportwarte gehören dem Präsidium als leitende Organe der jeweiligen Sparten (Barefoot, Cable, Racing, Tournament, Wakeboard und Cable-Wakeboard, Surfen) an. Die Vizepräsidenten werden mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben für die Dauer ihrer Funktionsperiode betraut, insbesondere mit den Agenden Referat für Offizielle und Referat für Medienarbeit. Die Kommunikation zwischen dem ÖWWV und der ISA fällt in den Aufgabenbereich des Sportwartes Surfen.

Die Einberufung des Präsidiums zu seinen ordentlichen Sitzungen erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes, mindestens zweimal jährlich, schriftlich durch den Präsidenten mit einer Einberufungsfrist von 14 (vierzehn) Tagen. Die Präsidiumssitzungen finden an einem in der Einladung bekannt zu gebenden Ort im Inland statt.

Einem Präsidiumsmitglied, welches innerhalb seiner Funktionsperiode zweimal unentschuldig einer ordentlichen Präsidiumssitzung fernbleibt, kann das Mandat durch einstimmigen Beschluss der übrigen Präsidiumsmitglieder in einer ordentlichen Präsidiumssitzung aberkannt werden.

In dringenden Fällen kann der Präsident formlos und ohne Frist eine außerordentliche Präsidiumssitzung, auch im Ausland, einberufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zusammen mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse (abgesehen von der Aberkennung eines Präsidiumsmandates) mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Präsidiumsmitglied hat 1 (eine) Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Wenn ein Präsidiumsmitglied während seiner Funktionsperiode ausscheidet, hat das Präsidium für die laufende Funktionsperiode ein Ersatzmitglied, welches wählbar sein muss, in das Präsidium zu kooptieren.

Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen dritte Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, beiziehen.

- 6) Die beiden Rechnungsprüfer, die nicht Präsidiumsmitglieder sein dürfen, jedoch Vollmitglieder eines Mitgliedclubs sein müssen, haben, mindestens einmal jährlich unmittelbar vor der ordentlichen Generalversammlung, die finanzielle Gebarung des Präsidiums anhand der vom Finanzreferenten zeitgerecht vorzulegenden Buchhaltungsunterlagen und Zahlungsbelege zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung mitzuteilen. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt zwei Kalenderjahre. Ein während der Funktionsperiode ausscheidender Rechnungsprüfer wird - wie ein Präsidiumsmitglied - durch Präsidiumsbeschluss ersetzt.

§ 6

Verbandssekretariat

Das Präsidium hat ein im Inland gelegenes Verbandssekretariat einzurichten, welches die zentrale Geschäftsstelle des ÖWWV bildet und nach allgemeinen und speziellen Weisungen des Präsidenten des ÖWWV die Angelegenheiten des Verbandes, einschließlich des ganzen schriftlichen Verkehrs abwickelt.

Alle für den ÖWWV bestimmten Mitteilungen sind an die Adresse des Sekretariates zu richten.

Eine Änderung dieser Adresse ist den Mitgliedern und den Präsidiumsmitgliedern des ÖWWV unverzüglich bekannt zu geben.

§ 7

Schiedsgericht

I.

- 1) Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ÖWWV oder zwischen Mitgliedern verschiedener Vollmitglieder (Clubs) entscheidet, wenn diese Streitigkeiten entweder mit der Tätigkeit des ÖWWV zusammenhängen oder sportliche Belange betreffen, ein Schiedsgericht aufgrund einer schriftlichen, mit einer Sachverhaltsdarstellung und allfälligen Beweisanträgen versehenen Beschwerde eines Beteiligten.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Schiedsrichter, die Mitglieder von Vollmitgliedern und gegenüber den Verfahrensparteien völlig unbefangen sein müssen, zusammen, wobei jeder Streitteil zwei Schiedsrichter nominiert, diese vier Schiedsrichter haben sich sodann auf einen fünften Schiedsrichter, der den Vorsitz zu führen hat, zu einigen. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht hat nach Anhörung der Beteiligten einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn die Sache ohne Nachteil für den ÖWWV im Wege eines gütlichen Vergleiches erledigt werden könnte.

Wenn der Vermittlungsversuch scheitert oder unzweckmäßig wäre, hat das Schiedsgericht den Sachverhalt unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs, wenn erforderlich durch Anhörung von Zeugen, Prüfung von schriftlichen Unterlagen oder sachlichen Beweismitteln, zu erheben und nach Maßgabe dieser Ergebnisse durch Erkenntnis zu entscheiden. Erkenntnisse des Schiedsgerichtes können durch Anrufung der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

- 4) Inhalt des Erkenntnisses kann sein
 - a) die Abweisung der Beschwerde, wenn sich diese als unbegründet erwiesen hat,
 - b) die Erteilung eines bestimmten Auftrages an den Beschwerdegegner, wenn dies zu Beseitigung des sachlich gerechtfertigten Beschwerdegrundes erforderlich erscheint und mit der Befolgung dieses Auftrages kein unverschuldeter oder unzumutbarer Nachteil an Ehre, Leib oder Vermögen des Beschwerdegegners verbunden ist,
 - c) die Verweisung des Beschwerdeführers auf den ordentlichen Rechtsweg, wenn die zu lit. b und c erwähnten Maßnahmen für die Regelung der Angelegenheit nicht ausreichen, oder wenn der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden kann.
- 5) Das Erkenntnis des Schiedsgerichts ist schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten eingeschrieben zuzustellen. Das Erkenntnis hat den Spruch samt Begründung zu enthalten.
- 6) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten (auch in Disziplinarsachen) nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

II.

Über Streitigkeiten zwischen dem ÖWWV einerseits und Vollmitgliedern (Clubs) oder Mitgliedern von Vollmitgliedern (Clubs) andererseits entscheidet die Generalversammlung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster und letzter Instanz. In diesen Belangen führt in der Generalversammlung der älteste der anwesenden Rechnungsprüfer den Vorsitz.

§ 8

Disziplinarvergehen

- 1) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des ÖWWV die gemäß § 4a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.

Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

- 2) Der Disziplinalgewalt des ÖWWV unterliegen
 - a) seine Mitglieder
 - b) seine Präsidiumsmitglieder
 - c) die Mitglieder seiner Vollmitglieder, insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme, auch als Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre, Familienangehörige und Manager), an einer sportlichen Veranstaltung.
- 3) Disziplinarvergehen werden über Antrag eines Vollmitgliedes oder eines Präsidiumsmitgliedes nach Maßgabe der im § 7 enthaltenen Verfahrensvorschriften, mit Ausnahme des im § 7/3 erwähnten Vermittlungsversuches, durch das Präsidium (bei dessen Befangenheit durch die Generalversammlung) untersucht und bestraft.

4) Disziplinarvergehen sind

- a) eine absichtliche oder grob fahrlässige, wesentliche Verletzung der Sportgesetze und sonstigen Wettkampfbestimmungen sowie ein den allgemeinen Grundsätzen widersprechendes unfaires Verhalten im Zusammenhang mit einer sportlichen Veranstaltung (einschließlich Trainingskurse),
 - b) bei einem Funktionär eines Wettkampfes die absichtliche, sachlich ungerechte Benachteiligung eines Teilnehmers,
 - c) die Nichtbefolgung oder nicht gehörige Befolgung eines gemäß § 7/I gefällten Erkenntnisses des Schiedsgerichtes oder eines nach § 7/II oder nach § 8 ergangenen Präsidiums- oder Generalversammlungsbeschlusses,
 - d) die bewusste Verletzung der Autorität der offiziellen Funktionäre und Schiedsrichter im Zusammenhang mit einer sportlichen Veranstaltung,
 - e) die Durchführung einer oder die Teilnahme an einer vom ÖWWV nicht genehmigten, national oder international offenen Veranstaltung im Inland,
 - f) die bewusste Missachtung der Satzungen des Verbandes oder bekannt gemachter, das Sportgeschehen oder die Verbandsorganisation betreffender Beschlüsse des Präsidiums oder der Generalversammlung,
 - g) jede sonstige absichtliche oder grob fahrlässige Handlung, die geeignet erscheint, dem Verbandszweck oder dem Ansehen des Verbandes oder eines seiner Vollmitglieder (Clubs) zu schaden, gleichgültig, ob der nachteilige Erfolg im Einzelfall realisiert wurde.
 - h) die unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission oder die verweigerte Mitwirkung eines Sportlers oder einer Betreuungsperson am Anti-Doping-Verfahren.
 - i) einem offiziellen Vertreter des ÖWWV, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereins, einem Funktionär bei einem Wettkampf oder einem Athleten einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, sodass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung eines oder mehrerer Athleten mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbs beeinflusst (Manipulation / Bestechung).
 - j) einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person zu erbitten, anzunehmen, zu versprechen oder gewähren zu lassen oder einen entsprechenden Versuch für das unter § 8 Abs. 4 lit. i) beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem ÖWWV meldet (Manipulation / Bestechung).
 - k) Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf seine eigenen Leistungen in einem Wettkampf oder auf die Leistungen eines Konkurrenten in derselben Klasse im selben Wettkampf abzuschließen oder dritte Personen dazu zu bestimmen oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weiterzugeben, die für solche Wetten verwendet werden können (unzulässige Sportwetten).
 - l) Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrzunehmen und es zu unterlassen, diese dem ÖWWV unverzüglich (schriftlich) zu melden.
- 5) An Disziplinarstrafen können nach Maßgabe des Verschuldensgrades und unter Berücksichtigung des Ausmaßes eines etwa eingetretenen oder möglichen Nachteiles verhängt werden:
- a) gegen ein Mitglied
 - aa) der schriftliche Verweis,
 - bb) Geldbuße bis höchstens EUR 20.000,00, welcher Betrag für Verbandszwecke zu verwenden ist,

- cc) die Sperre für längstens 1 (ein) Jahr,
 - dd) der Ausschluss des Mitgliedes
- b) gegen ein Präsidiumsmitglied oder ein Mitglied eines Verbandsmitgliedes, insbesondere im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Teilnahme, auch als Sportler, Funktionär, Trainer, Betreuer, Arzt, etc., an einer sportlichen Veranstaltung, die zu aa) bis cc) erwähnten Strafen
- c) gegen ein Präsidiumsmitglied außerdem und neben den zu lit. a) erwähnten Strafen der Entzug des Präsidiumsmandates.

Die Disziplinarstrafe der Sperre bedeutet, dass der von dieser Bestrafung betroffene Verein (Landesverband, Club, Sektion) für die Dauer der Sperre keine national oder international offene Sportveranstaltung durchführen darf bzw. dass die betroffene Einzelperson (Clubmitglied) für die Dauer der Sperre an keiner national oder international offenen Sportveranstaltung im In- oder Ausland aktiv oder als Funktionär teilnehmen darf.

Die Sperre kann auf einzelne Veranstaltungen und auf einzelne Staaten beschränkt werden. Sie ist allen Vollmitgliedern bekannt zu machen und, wenn sie sich auch auf das Ausland erstreckt, auch den betroffenen ausländischen Sportverbänden.

Der Tatbestand der Manipulation / Bestechung gemäß §8 Abs. 4 lit. i)-j) verjährt nach 36 Monaten.
Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten gemäß §8 Abs. 4 lit. k) verjährt nach 12 Monaten.

- 6) Wenn gegen ein Präsidiumsmitglied ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird und der Verdacht eines ehrenrührigen oder sonst dem Ansehen des ÖWWV erheblich nachteiligen Verhaltens begründet und nach Anhörung des Betroffenen nicht entkräftet erscheint, hat das Präsidium das betroffene Präsidiumsmitglied bis zur rechtskräftigen Beschlussfassung von der Ausübung seines Präsidiumsmandates zu suspendieren. Eine derartige Entscheidung ist unanfechtbar.
- 7) Wenn das Präsidium die Durchführung eines Disziplinarverfahrens als unbegründet ablehnt oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einstellt, gelten auch für diesen Beschluss die Bestimmungen des § 7/4.
- 8) Gegen Beschlüsse des Präsidiums in Disziplinarsachen ist die Berufung an ein nach § 7/I zu bestellendes Schiedsgericht zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Präsidiumsbeschlusses schriftlich und unter Namhaftmachung von zwei Schiedsrichter beim Verbandssekretariat einzubringen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten. In diesem Falle kommt dem Präsidium die Stellung des Gegners zu, der seinerseits zwei Schiedsrichter zu benennen hat. Die Entscheidung des Schiedsgericht erfolgt mit schriftlichem und begründetem Erkenntnis und ist endgültig. § 7/I Abs. 5 gilt sinngemäß.
- 9) Im Falle der Sperre oder des Ausschlusses eines Mitglieds ruhen dessen Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts.

§ 9

Meldepflicht

- 1) Jedes Vollmitglied hat dem ÖWWV innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzungen ein vollständiges Verzeichnis seiner Vollmitglieder, jeweils mit Name und Anschrift, einzusenden.

- 2) Änderungen des Mitgliederstandes sind dem ÖWWV schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Vereinsmitglieder des Verbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ohne jede Einschränkung einzuhalten. Sie sind verpflichtet, ihre Mitglieder über diese Bestimmungen zu informieren, und haben insbesondere darauf zu achten, dass in ihre Kader nur solche Sportler aufgenommen werden, die zuvor die in § 19 Abs. 1 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 vorgesehene schriftliche Bestätigung vollständig und mit eigenhändiger Unterschrift (bei minderjährigen Kadermitgliedern mit der eigenhändigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) abgegeben haben. Weiters dürfen nur solche Betreuungspersonen unterstützt und zu Wettkämpfen entsendet werden, wenn diese sich entsprechend § 18 Abs. 4. Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen verpflichtet haben.
- (4) Für den Fachverband, dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG). Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) für das Handeln der Organe, , Mitarbeiter, Sportler und Betreuungspersonen des Fachverbandes verbindlich.

§ 11

Auflösung des Verbandes

- 1) Wenn die Auflösung des Verbandes beschlossen wird, hat das bisherige Präsidium das Vermögen des Verbandes zu liquidieren.
- 2) Ein nach Tilgung aller vorhandenen Verbindlichkeiten und nach Zahlung der Liquidationsspesen sich etwa ergebendes Restvermögen ist dem österreichischen Wasserski-, Wakeboard- und Surfsport zuzuwenden.